

November 2022

Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichen Sitzung 2022 „Klimakrise und Katastrophenschutz“

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	2
II.	Klima- und Katastrophenschutz: Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen 2	
1.	Was hat Klima- und Katastrophenschutz mit Menschen mit Behinderung zu tun? 2	
2.	Die UN-BRK	4
3.	... und die Klimakrise.....	5
III.	Art. 11 UN-BRK und die Auswirkungen auf die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen	6
1.	Art. 11 UN-BRK.....	6
2.	Ungenügende Vorbereitungen auf Gefahrensituationen	7
3.	Fehlende Partizipation in der Krisenorganisation und -prävention	8
IV.	Internationale Aspekte der Klimakrise und der UN-BRK.....	9
1.	Klima betrifft alle.....	9
2.	UN-BRK ist für alle Menschen gültig	12
3.	Entscheidungen von uns für alle	13
4.	Bekämpfung des Klimawandels durch Österreich	15
V.	Ausblick und Empfehlungen	16

I. Einleitung

Die mit dem Klimawandel einhergehenden Veränderungen treffen Menschen auf der ganzen Welt. Ob in der Stadt, auf dem Land, im Berg- oder Flachland, im globalen Norden oder im globalen Süden: überall werden Menschen mit den Auswirkungen konfrontiert. Wie sich diese Veränderungen jedoch auswirken, ist nicht für alle Menschen gleich.¹ Im Frühjahr 2022 hat sich der Unabhängige Monitoringausschuss gemeinsam mit dem Kärntner Monitoringausschuss des Themas angenommen und zum Austausch im Rahmen einer öffentlichen Sitzung eingeladen. Ziel der Veranstaltung war es, gemeinsam mit Interessierten, einen Aspekt in den Mittelpunkt zu rücken, der oft nicht oder nur am Rande Beachtung findet: Die Auswirkung des Klimawandels auf Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion erstellt der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen regelmäßig Stellungnahmen. Darin wird die aktuelle Situation in Österreich vorgestellt und darauf hingewiesen, welche Artikel der Konvention im jeweiligen Themengebiet zu berücksichtigen sind. Unter den Stellungnahmen nimmt jene zum Thema der öffentlichen Sitzung eine besondere Rolle ein. Sie stellt nicht nur eine Einführung in die Problemlage dar, sondern greift insbesondere Themen auf, welche die Teilnehmer*innen im Laufe der Veranstaltung eingebracht haben.

In dieser gemeinsamen Stellungnahme des Kärntner Monitoringausschusses und des Unabhängigen Monitoringausschusses finden Sie Themen der Veranstaltung, als auch grundlegende Hinweise zur UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wieder, die bei der Bekämpfung des Klimawandels und dessen Auswirkungen in Österreich und auf internationaler Ebene zu beachten sind.

II. Klima- und Katastrophenschutz: Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

1. Was hat Klima- und Katastrophenschutz mit Menschen mit Behinderung zu tun?

Menschen mit Behinderungen sind wie alle anderen von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Dies umfasst den Umgang mit Hitzewellen, Dürren, Starkregen und Überschwemmungen oder Stürmen. Die Klimakrise selbst kann für Menschen mit Behinderungen zusätzliche Auswirkungen haben, indem diese etwa zur **Verschlechterung** des Gesundheitszustands oder einer Grunderkrankung führen.²

¹ Für eine erste Einschätzung auf unterschiedliche Vulnerabilitätsgruppen in Österreich siehe auch *BMSGPK, Soziale Folgen des Klimawandels (2021)* 1 ff.

² Vgl etwa *Licht für die Welt, Klimakrise und Augengesundheit*, <https://www.licht-fuer-die-welt.at/pressreleases/klimakrise-und-augengesundheit/> (zuletzt abgerufen am 13.09.2022); *Multiple Sklerose*

Durch eine **Verletzung** infolge einer klimabedingten Katastrophe, wie einer Überschwemmung, kann eine Behinderung auch erst verursacht werden.

Bereits bei **Präventionsmaßnahmen** für Katastrophenfälle laufen Menschen mit Behinderungen Gefahr, vergessen oder übergangen zu werden. Sodass weder die Menschen mit Behinderungen selbst noch die zuständigen Einsatzkräfte sich entsprechend auf den Ernstfall vorbereiten können. Beispielsweise wird Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, bei Feuerschutzübungen zum Teil erklärt, sie sollen nicht versuchen, sich selbst zu retten, sondern abwarten bis ihnen jemand zur Hilfe kommt.³ Exemplarisch berichteten Teilnehmer*innen der Öffentlichen Sitzung, dass auch die Einsatzkräfte nicht informiert waren, dass jemand auf Hilfe wartet, wodurch diese nie bei der*dem Wartenden angekommen ist. Bei Evakuierungsplänen besteht die Gefahr, dass Menschen mit Behinderungen nicht von vornherein mitbedacht werden. Anpassungen im Nachhinein lassen sich aber dann schwer in den ursprünglichen Plan einfügen.⁴ Diese Nichtbeachtung trifft Menschen mit Behinderungen besonders, weil das Fliehen vor Gefahren z.T. schwerer ist, man u.U. nicht so schnell reagieren kann oder die Hilfe von anderen Personen braucht.

Die Rettung in einem klimabedingten Katastrophenfall stellt für Menschen mit Behinderungen daher ebenfalls ein erhebliches Problem dar. Die Katastrophen der letzten Jahre und Jahrzehnte haben bedingt durch den Klimawandel deutlich zugenommen. Beim Umgang im Katastrophenfall zeigt sich besonders deutlich, dass Menschen mit Behinderungen mit **zusätzlichen Hürden** zu kämpfen haben, die zu einer besonderen Gefahr führen können.⁵ Unter anderem wurde dies durch die Flutkatastrophe im Ahrtal, Nordrheinwestfalen, letztes Jahr von 14. 07. auf 15. 07. 2022 deutlich, als der Fluss Ahr über die Ufer trat und 48 Menschen starben. Unter den Toten befanden sich zwölf Personen mit Behinderungen, die in einer Institution lebten. Weder wurden sie rechtzeitig gewarnt, noch war ausreichend Personal vorhanden, um die Bewohner*innen in Sicherheit zu bringen.⁶

Menschen mit Behinderungen haben auch mit besonders verschärften **Auswirkungen** von klimabedingten Katastrophenfällen zu kämpfen. Kommt es durch eine klimabedingte Katastrophe zu einer Zerstörung von Gütern, wie Wohnraum oder Eigentum, ist es für Menschen mit Behinderungen schwieriger Ersatz zu finden, da sie zum Teil auf bestimmte Hilfsmittel oder Anpassungen angewiesen sind.

Gesellschaft Wien, Uthoff-Phänomen, <https://www.msges.at/leben-mit-ms/leichter-leben-mit-ms/uthoff-phaenomen/> (zuletzt abgerufen am 13.09.2022).

³ Erfahrungen der Teilnehmer*innen der Öffentlichen Sitzung 2022 bzgl. einzelner Feuerschutzübungen.

⁴ Problembesprechung und Austausch mit Helfer Wiens am 12.09.2022.

⁵ *National Council on Disability*, The Impact of Hurricanes Katrina and Rita on People with Disabilities: A Look Back and Remaining Challenges (2006) 3.

⁶ *Die Spur*, Allein gelassen in der Flut, <https://www.zdf.de/dokumentation/die-spur/ahr-hochwasser-jahrestag-pflege-flutwelle-feuerwehr-100.html> (zuletzt abgerufen am 13.09.2022); *Weidinger*, Was ist in der Flutnacht passiert? - Ein Protokoll, <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/flut-rekonstruktion-ahrtal-protokoll-100.html> (Stand 14.07.2022); *Das Erste*, Ein Jahr nach dem Hochwasser - Die Jahrhundertflut in Zahlen, <https://www.mdr.de/brisant/hochwasser-ahrtal-100.html> (Stand 13.07.2022).

So benötigt eine Person, die einen Rollstuhl nutzt, eine barrierefreie Unterkunft. Die angebotene Hilfe, wie Notunterkünfte, Sanitäreinrichtungen oder auch Essensausgaben, sind nicht immer barrierefrei und damit nicht nutzbar.⁷

Dieses Problem besteht auch im **internationalen Kontext**. So wird etwa in den Ländern des globalen Südens versucht, Ernteausfällen und Ernährungsunsicherheiten aufgrund des Klimawandels, mit Hilfeleistungen im Rahmen der humanitären Hilfe zu begegnen. Wegen dem Mangel an barrierefreien Informationen oder Zugang ist es jedoch für Menschen mit Behinderungen schwierig, diese auch zu erreichen. Außerdem ist darauf zu achten, dass die Nahrungsmittel auch für alle Personen verträglich sind.⁸

Menschen mit Behinderungen sind demnach weltweit von der Klimakrise und ihren Auswirkungen betroffen. Dabei haben sie zum Teil mit erschwerten Hürden zu kämpfen. Ihre Sicherheit und ihre Rechte müssen, wie es die UN-BRK vorschreibt, **geschützt** werden.

2. Die UN-BRK ...

Die Republik Österreich hat sich im Jahr 2008 mit der Ratifikation der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Fakultativprotokoll (**UN-BRK**)⁹ der Geltung und Umsetzung von Menschenrechten auch für Menschen mit Behinderungen verschrieben. Seit 26. 10. 2008 ist die UN-BRK (Konvention sowie Fakultativprotokoll) sowohl für den Bund als auch die Länder in Kraft.¹⁰

Für die Umsetzung der UN-BRK durch Österreich wurde gem. Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG ein **Erfüllungsvorbehalt** erlassen, wodurch zwar keine Einzelpersonen und Personengruppen sich unmittelbar auf die UN-BRK stützen können, die Bestimmungen aber in nationale Gesetze umgesetzt werden müssen.¹¹

Die Konvention, nicht aber das Fakultativprotokoll, wurde des Weiteren auch von der Europäischen Union selbst ratifiziert und trat am 22. 01. 2011 in Kraft.¹² Die Konvention hat damit als **internationales Übereinkommen** nach Art. 216 AEUV Bindungswirkung für die Organe der EU, aber auch für die Mitgliedstaaten. Somit ist der Erfüllungsvorbehalt Österreichs im Rahmen der Kompetenz der EU bedeutungslos.

Darüber hinaus ist Österreich zur **unionskonformen Auslegung** verpflichtet, deren Verletzung Sanktionsmöglichkeiten nach sich zieht. Die Gerichte und Behörden Österreichs haben demnach die Pflicht, die innerstaatlichen Rechtsnormen unionskonform, also entsprechend der UN-BRK, auszulegen.

⁷ *National Council on Disability, The Impact* 11 ff.

⁸ *World Food Program, Disability and Food Security: Central African Republic - Findings from the 2020 ENSA disaggregated by disability (2021)* 1 f.

⁹ BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/105

¹⁰ Art. 45 Abs. 2 UN-BRK sowie Art. 13 Abs. 2 Fakultativprotokoll.

¹¹ Vgl. ua *Lamplmayr, Vom Sachwalterrecht zur Erwachsenenvertretung - Gesetzgebung unter Einbindung betroffener Menschen*, iFamZ 2016, 158 (158 mwN).

¹² ABl 2010 L 23/37.

Zusätzlich ergibt sich eine solche Verpflichtung auch aus dem Umstand, dass es sich bei der UN-BRK um einen Staatsvertrag nach Art. 50 Abs. 1 B-VG handelt, womit auch die **völkerrechtliche Interpretationspflicht** zum Tragen kommt. Aufgrund dieser Pflicht sind innerstaatliche Rechtsnormen so auszulegen, dass sie den zwischenstaatlichen Verpflichtungen Österreichs, hier der UN-BRK, nicht widersprechen.

Durch die Unterzeichnung des Fakultativprotokolls durch Österreich können sich Einzelpersonen und Personengruppen wegen eines Verstoßes gegen die UN-BRK nach dem Ausschöpfen des innerstaatlichen Rechtswegs an den UN-Fachausschuss wenden („**Individual- und Gruppenbeschwerde**“).¹³

3. ... und die Klimakrise

Die UN-BRK beinhaltet die Gewährleistung der Geltung von **Menschenrechten** für Menschen mit Behinderungen, wie etwa die Achtung der Wohnung und der Familie in Art. 23 UN-BRK. Sie gelten ua in Form von Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten des Staates oder auch von Ziel- und Förderungspflichten. Sie betreffen umfassende Bereiche des Lebens. Im Speziellen gibt es auch Bestimmungen, die sich mit dem Klimawandel und seinen Auswirkungen befassen:

- **Art. 9 UN-BRK** beinhaltet die Gewährleistung der **Barrierefreiheit**. Damit Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen und voll an allen Lebensbereichen teilnehmen können, muss der Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmittel oder Information gegeben sein. Barrieren in der Umwelt für Menschen mit Behinderungen müssen abgebaut werden.

In Bezug auf den Klimawandel hat dies insbesondere zwei Auswirkungen: Einerseits müssen die **Sicherheitsvorkehrungen** für Katastrophenfälle für alle Menschen nutzbar sein. Dies bedeutet, dass diese Vorkehrungen und Maßnahmen auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind. Dafür muss es eine aktive Partizipation in allen Phasen der Maßnahme beginnend ab der Planung geben. Im Notfall zu versuchen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen anzupassen, ist zu spät und gefährdet das Leben und die Sicherheit von Helfenden und Geholfenen.

Andererseits wollen und müssen Menschen mit Behinderungen aktiv einen Beitrag im Rahmen des Klimawandels leisten. Da aber noch immer **umweltfreundliche Maßnahmen** nicht ausreichend barrierefrei ausgestaltet sind oder nur zu eingeschränkten Tageszeiten zur Verfügung stehen, sind sie für Menschen mit Behinderungen nicht nutzbar. Ist etwa der öffentliche Verkehr für eine Person, die einen Rollator verwendet, nicht angepasst oder nur bis 18 Uhr verfügbar, ist diese weiterhin auf das Auto angewiesen. Werden bei stromsparender Technik ausschließlich Touchscreens zur Bedienung verwendet, muss eine Person mit Sehbehinderungen auf veraltete, aber taktile erfassbare Technik zurückgreifen.

¹³ BGBl III 2008/155; ErläutRV 564 BgINR 23. GP 12 ff.

- **Art. 11 UN-BRK** gewährleistet den **Schutz und die Sicherheit** von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen und humanitären Notlagen. Mit Art. 11 UN-BRK haben sich alle Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen zu schützen. Dies betrifft Krieg, bewaffnete Konflikte, Hungersnöte oder Naturkatastrophen, wie Hochwasser, schwere Erdbeben oder Dürren. Somit sind Menschen mit Behinderungen auch vor den **katastrophalen Auswirkungen des Klimawandels** zu schützen. Diese Verpflichtung betrifft sowohl die Situation in Österreich als auch außerhalb der österreichischen Grenzen.
- **Art. 14 UN-BRK** beinhaltet die Garantie der Freiheit und Sicherheit für Menschen mit Behinderungen. Menschen mit Behinderungen haben das gleiche Recht wie alle anderen Personen auf Sicherheit und müssen dieses auch nutzen können. Damit ist nicht bloß die Abwehr vor willkürlicher Verhaftung oder Gewalt gemeint, vielmehr handelt es sich um einen umfassenden Sicherheitsbegriff. Menschen mit Behinderungen sind daher auch bei **Sicherheitskonzepten**, wie die Ausgestaltung eines Warnsystems oder Evakuierungspläne, mit einzubeziehen und die Maßnahmen entsprechend umzusetzen.
- **Art. 17 UN-BRK** garantiert jedem Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf **Schutz und Unversehrtheit** seiner*ihre Person. Dabei geht es sowohl um die Achtung der körperlichen als auch der psychischen Unversehrtheit. Diese Unversehrtheit wird durch die Klimakrise und die daraus entstehenden Katastrophen **bedroht**, indem es etwa durch Katastrophenfälle zu Verletzungen oder Beeinträchtigungen kommen kann. Durch die Klimakrise selbst können aber auch Grunderkrankungen verschlechtert werden. Die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit durch Verbreitungen von Gefahrenlagen und Unsicherheiten sind ebenfalls Teil der Bedrohung. Menschen mit Behinderungen müssen gleich wie alle anderen Personen vor diesen Bedrohungen geschützt werden. Dies kann dadurch geschehen, dass Informationen barrierefrei zur Verfügung gestellt, Menschen mit Behinderungen in Sicherheitsmaßnahmen einbezogen und diese von Anfang an so ausgestaltet werden, dass sie für alle nutzbar sind.

III. **Art. 11 UN-BRK und die Auswirkungen auf die Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen**

1. Art. 11 UN-BRK

Der Artikel 11 „Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen“ der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sieht wie folgt vor:

„Die Vertragsstaaten ergreifen [...] alle erforderlichen Maßnahmen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.“

Wie bereits in Kapitel II 3. angeführt, haben sich die Vertragsstaaten in Art. 11 UN-BRK verpflichtet, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten. Dass es in Österreich noch Nachholbedarf gibt, hat uns zuletzt die COVID-19 Pandemie gezeigt.

2. Ungenügende Vorbereitungen auf Gefahrensituationen

Welche Schwierigkeiten auftreten, wenn keine genügenden Vorbereitungen für Gefahrensituationen getroffen werden, zeigte uns die COVID-19 Pandemie. Uns allen sind die widersprüchlichen Erlässe und Bestimmungen in Erinnerung, die für Verwirrung unter der Bevölkerung sorgten – niemand wusste, welche Regelung gerade galt und was zu tun war. Diese Situation war insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen schwierig.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss stellte im März 2020 nach einer Befragung unterschiedlicher Interessenvertretungen und Selbstvertretungsorganisationen folgende Grundprobleme fest:

- *„Fehlende bzw. unzureichende Informationen, vor allem in Bezug auf verlässliche und verständliche Informationen über die Gefährdungslage und Verhaltensregeln einerseits für Menschen mit kognitiven Einschränkungen sowie andererseits im Bereich für gehörlose Menschen;*
- *Fehlende Beratung bzw. Begleitung, insbesondere auch für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen;*
- *Ausfall persönlicher Assistenz bzw. eingeschränkte persönliche Kommunikation;*
- *Verunsicherung hinsichtlich der häufig wechselnden und teils unterschiedlichen Corona-Regelungen (beispielsweise wann bzw. für wen besteht eine Maskenpflicht, welche Treffen sind mit welchen Personen erlaubt bzw. nicht erlaubt);*
- *Unterversorgung mit Schutzmaterialien.“¹⁴*

Dieselben Probleme gab es österreichweit und es kamen in weiterer Folge noch viele weitere schwerwiegende dazu, wie u.a. auch der Tiroler Monitoringausschuss feststellte, dass *„Menschen mit Behinderungen zur ‘Risiko-Gruppe’ erklärt und aus diesem Grund verschärften Maßnahmen unterworfen und in ihren Rechten eingeschränkt“¹⁵* wurden. Österreichweit wurden die Besuchsrechte in Behinderteneinrichtungen und Spitälern eingeschränkt. Diese Sperren von Behinderteneinrichtungen und Pflegeheimen hatten gravierende Auswirkungen auf Bewohner*innen sowie auf deren Angehörige.

¹⁴ *Steiermärkischer Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen*, Erst-Stellungnahme zum Thema „COVID-19“, 2, abrufbar unter <https://www.monitoring-stmk.at/wp-content/uploads/2021/05/Stellungnahme-Stmk-MA-COVID-19.pdf> (zuletzt abgerufen am 13.11.2022).

¹⁵ *Tiroler Monitoringausschuss*, Menschen mit Behinderungen im Krisen- und Katastrophenfall, 11, abrufbar unter https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_Krisen_und_Katastrophenfall_Corona_2021.pdf (zuletzt abgerufen am 13.11.2022).

Bewohner*innen, „die sich entschlossen in den Einrichtungen zu bleiben, konnten nicht wie sonst üblich die Wochenenden bei ihren Familien verbringen. Umgekehrt waren die Belastungen für Eltern und Angehörige sehr hoch, wenn deren behinderte Kinder während des gesamten Lockdowns nicht wie gewohnt in die Einrichtungen konnten. Es gab lediglich die Entscheidungsmöglichkeit: entweder zu Hause oder Einrichtung. Auch der große Anteil von pflegebedürftigen alten Menschen, die zuhause von Angehörigen oder Pflegediensten betreut werden, hatte [...] mit Phänomenen der sozialen Isolation zu kämpfen.“¹⁶

Viele dieser Problemlagen hätten durch eine frühe Einbeziehung von Interessenvertreter*innen und Selbstvertreter*innen abgeschwächt werden können. Nach wie vor ist es aber leider so, dass Menschen mit Behinderungen nicht die Möglichkeit haben, aktiv an Entscheidungsprozessen mitzuwirken, so auch in Krisenstäben.

3. Fehlende Partizipation in der Krisenorganisation und -prävention

Diese fehlenden Partizipationsmöglichkeiten behinderter Menschen zeigen sich in Kärnten auch in den Vorbereitungen zu einem möglichen Blackout, einem großflächigen Stromausfall. Obwohl die Erfahrungen mit COVID-19 gezeigt haben, dass die Einbeziehung behinderter Menschen und deren Interessenvertretungen Sinn macht, sind diese wieder nicht im Krisenstab vertreten. Es gab zwar im Anschluss an die Öffentliche Sitzung 2022 „Klimakrise und Katastrophenschutz“ auf Anregung der Kärntner Behindertenanwaltschaft am 20.09.2022 eine Besprechung, wo verschiedene Interessenvertretungen behinderter Menschen über geplante Maßnahmen des Kärntner Katastrophenschutzes informiert wurden, aber eine Aufnahme dieser ins Katastrophenmanagement ist nicht geplant.

In der Besprechung wurde auf die Eigenverantwortlichkeit jedes Einzelnen verwiesen und dass dies genauso auch für Menschen mit Behinderungen gelte. Seitens der Einsatzkräfte werde eine ganzheitliche Versorgung der Bevölkerung nicht möglich sein, daher müssten behinderte Menschen und ihre Angehörigen auch selbst Vorsorge treffen. Vom Land Kärnten ist die Einrichtung von zentralen Anlaufstellen („Leuchtturm“) in allen Gemeinden geplant. Diese „Leuchttürme“ werden mit Notstromversorgungsanlagen ausgestattet und sollen im Falle eines Blackouts die kommunikative Grundversorgung zwischen Einsatzorganisationen, den Behörden und der Bevölkerung sicherstellen.¹⁷

Umfassende Informationsmaterialien werden an die Kärntner Haushalte verschickt und Medien berichten laufend über einen möglichen großflächigen Stromausfall. Diese Informationen sind weder barrierefrei, noch für alle Menschen verständlich, daher erfolgte seitens der anwesenden Interessenvertretungen die Anregung, Informationen unbedingt auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen.

¹⁶ Kärntner Monitoringausschuss, Tiefe Einschnitte für behinderte Menschen durch Corona-Maßnahmen, 2, abrufbar unter http://www.monitoring-ktn.at/wp-content/uploads/2021/03/Presstext-Corona_Nov20-2.pdf (zuletzt abgerufen am 17.11.2022).

¹⁷ Kommunalnet, Blackout: Ein Leuchtturm für jede Kärntner Gemeinde, <https://www.kommunalnet.at/2021/02/10/blackout-ein-leuchtturm-fuer-jede-kaerntner-gemeinde/> (Stand 10.02.2021).

Seitens der Interessenvertreter*innen wurden im Rahmen der Besprechung am 20. 09. 2022 weiters folgende Problemlagen angesprochen:

- Wie kann die Versorgung nicht in Einrichtungen lebender behinderter und alter Menschen sichergestellt werden, die über kein persönliches oder familiäres Auffangnetz verfügen?
- Wie kann die Dienstleistung der persönlichen Assistenz aufrechterhalten werden, wenn das Kommunikationsnetz gänzlich zusammenbricht?
- Wie kann verhindert werden, dass Menschen tagelang in einem steckengebliebenen Aufzug ausharren müssen?

IV. Internationale Aspekte der Klimakrise und der UN-BRK

1. Klima betrifft alle

In den letzten 20 Jahren gab es weltweit 7,348 **naturbedingte Katastrophen**, wovon 4.03 Milliarden Menschen betroffen waren und über 1,2 Millionen Menschen starben.¹⁸ Dies ist ein enormer Anstieg im Vergleich zu den 20 Jahren davor, in denen 4,212 solcher Katastrophen vermerkt wurden.¹⁹ Dabei sind 80 % aller Katastrophen auf die Klimakrise zurückzuführen.²⁰ Die Klimakrise zeigt sich u.a. in Form von Dürren in großen Gebieten,²¹ Hurrikans, die ganze Küstenstreifen vernichten²² oder katastrophalen Überschwemmungen.²³ Die Folgen solcher Katastrophen sind zerstörte Häuser und Dörfer, der Ausfall von Ernten, die Zerstörung von Feldern und daraus entstehende Hungersnöte.²⁴

¹⁸ UNDRR, The Human Cost of Disasters – An overview of the last 20 years 2000-2019 (2020) 6, 13.

¹⁹ UNDRR, The Human Cost of Disasters 6.

²⁰ European Commission, Humanitarian aid donors' declaration on climate and environment, https://civil-protection-humanitarian-aid.ec.europa.eu/what/humanitarian-aid/climate-change-and-environment/humanitarian-aid-donors-declaration-climate-and-environment_en (zuletzt abgerufen 08.09.2022) mVa UNDRR, The Human Cost of Disasters 1 ff.

²¹ UNHCR Österreich, UNHCR ruft zur Hilfe wegen katastrophaler Dürre in Ostafrika auf, <https://www.unhcr.org/dach/at/79077-unhcr-ruft-zur-hilfe-wegen-katastrophaler-duerre-in-ostafrika-auf.html> (Stand 29.06.2022). Vgl auch UNDRR, The Human Cost of Disasters 18.

²² Caritas international, Positionspapier „Klimawandel und Humanitäre Hilfe“ 1, abrufbar unter <https://www.caritas-international.de/informieren/themen/umwelt-enzyklika/klimawandel-humanitaere-herausforderung> (zuletzt 07.09.2022) mit Verweis auf die Wirbelstürme auf Mosambik 2019. Vgl auch UNDRR, The Human Cost of Disasters 17.

²³ Caritas Österreich, Spenden und Nothilfe Flutkatastrophe Pakistan, https://www.caritas.at/spenden-helfen/auslandshilfe/katastrophenhilfe/laender-brennpunkte/flutkatastrophe-pakistan?gclid=Cj0KCQjwguGYBhDRARIsAHgRm4-CcNjS1VFr2MokHMhKTzoYyLeYMC4Bf6jXb66hNp3_D6dZa7WlLEUaAjs5EALw_wcB (zuletzt 07.09.2022) zur Überschwemmung in Pakistan. Vgl auch UNDRR, The Human Cost of Disasters 10, 17. *Kurier*, Schwere Unwetter in Kärnten: Zivilschutzalarm in mehreren Gemeinden, <https://kurier.at/chronik/oesterreich/schwere-unwetter-in-kaernten-wieder-zivilschutzalarm-ausgeloeset/402083911> (Stand 22.07.2022).

²⁴ Vgl *Aktion gegen Hunger*, Klimakrise führt zu Hunger, <https://www.aktiongegendenhungere.de/aktuelles/klimakrise-fuehrt-zu-hunger> (Stand 12.05.2022).

Weltweit betrachtet wird der Klimawandel vor allem durch die **Staaten des globalen Nordens** verursacht bzw. vorangetrieben,²⁵ wie den USA, China, Russland, Brasilien, Japan, Indien und den Mitgliedstaaten der EU sowie dem Vereinigten Königreich.²⁶ Dies ergibt sich durch die Ermittlung der Beiträge der einzelnen Länder zur Klimakrise. Bei der Ermittlung werden auch immer Werte, wie die Größe des Landes oder der Pro-Kopf-Beitrag, gemessen.²⁷ So weisen z.T. Länder in Zentralafrika oder Südamerika einen hohen Pro-Kopf-Beitrag an Emissionen auf, jedoch ist der Gesamtverbrauch dieser Länder trotzdem geringer, da die Population schwächer ist und der allgemeine Beitrag zum Klimawandel geringer ausfällt.²⁸

Im Jahr 2015 beschlossen die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die Agenda 2030 mit 17 Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals, SDGs), die bis 2030 umgesetzt werden sollen. Diese beinhalten Ziele, wie die soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion oder den gleichberechtigten Zugang zu Arbeit und zu Bildung u.a. für Menschen mit Behinderungen, nach dem Grundsatz „Leaving no one behind“.²⁹ In dem, von der Cambridge University Press und der Bertelsmann Stiftung veröffentlichten, Sustainable Development Report (SDR)³⁰ werden die UN-Mitgliedstaaten, je nachdem wie vorangeschritten ihre Entwicklung hin zu den **Klimazielen** der Agenda 2030 sind, gelistet. Österreich belegt mit 82,3 von 100 Punkten Platz 5 der Liste, hinter Norwegen (82,3), Schweden (85,2), Dänemark (85,6) und Finnland (86,5).³¹ Dabei wurde festgestellt, dass bei nachhaltigem Konsum und Produktion sowie bei Maßnahmen zum Klimaschutz und bei Partnerschaften zur Erreichung der Klimaziele noch Ausbaubedarf besteht.³² Im Zusammenhang mit letzterem wird etwa immer wieder kritisiert, dass Österreich nicht, wie international vereinbart, 0,7 % seines Bruttoinlandsprodukts für Entwicklungshilfe ausgibt, sondern nur 0,31 %.³³

²⁵ *Europäisches Parlament*, Die Antworten der EU auf den Klimawandel, [https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/klimawandel/20180703STO07129/die-antworten-der-eu-auf-den-klimawandel?xtor=SEC-169-GOO-\[Climate_Change\]-\[Responsive\]-S-\[klimawandel%20ursachen\]](https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/klimawandel/20180703STO07129/die-antworten-der-eu-auf-den-klimawandel?xtor=SEC-169-GOO-[Climate_Change]-[Responsive]-S-[klimawandel%20ursachen]) (Stand 17.06.2022); *Europäisches Parlament*, Treibhausgasemissionen nach Ländern und Sektoren (Infografik), <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/priorities/klimawandel/20180301STO98928/treibhausgasemissionen-nach-landern-und-sektoren-infografik> (Stand 29.10. 2021).

²⁶ *Matthews/Graham/Keeverian/Lamontagne/Seto/Smith*, National contributions to observed global warming, 3 f, abrufbar unter <https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/9/1/014010/pdf> (Stand 2014) sowie *Crippa/Guizzardi/Muntean/Schaaf/Solazzo/Monforti-Ferrario/Olivier/Vignati*, Fossil CO₂ and GHG emissions of all world countries – 2020 Report, 4 ff, abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/71b9adf3-f3dc-11ea-991b-01aa75ed71a1/language-en> (Stand 2020).

²⁷ *Matthews/Graham/Keeverian/Lamontagne/Seto/Smith*, National contributions, 3 f.

²⁸ *Matthews/Graham/Keeverian/Lamontagne/Seto/Smith*, National contributions, 4.

²⁹ *Bundeskanzleramt*, Nachhaltige Entwicklung – Agenda 2030/SDGs, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/nachhaltige-entwicklung-agenda-2030.html> (zuletzt abgerufen am 21.11.2022). GV Resolution 70/1 (2015) Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung vom 25.09.2015, insb. Ziel 4.5, 8.5 und 10.2.

³⁰ *Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm*, Sustainable Development Report 2022 – From Crisis to Sustainable Development: the SDGs as Roadmap to 2030 and Beyond, 1 ff, abrufbar unter <https://www.sdgindex.org/> (Stand 2022).

³¹ *Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm*, Sustainable Development Report 2022, 14.

³² *Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm*, Sustainable Development Report 2022, 21.

³³ *Globale Verantwortung*, Sustainable Development Report 2022, <https://www.globaleverantwortung.at/sustainable-development-report-2022/> (zuletzt abgefragt am 29.09.2022).

In diesem Bericht wird auch der **Spillover-Effekt** der einzelnen Länder angeführt. Dieser Effekt beschreibt die Auswirkungen eines Landes auf ein anderes. Im Sustainable Development Report wird der negative Spillover-Effekt behandelt, der dazu führt, dass aufgrund der Handlung in einem Land ein anderes Land Schwierigkeiten hat, die Ziele der Agenda 2030 zu erreichen.³⁴ Der Spillover-Effekt kann etwa entstehen, wenn ein Land (grenzüberschreitende) Gewässer verschmutzt, wodurch die Verschmutzung zu Auswirkungen auf die Umwelt anderer Staaten führt.³⁵ Oder wenn ein Land seine Abfälle an ein anderes Land zur Entsorgung und Verbrennung verkauft.³⁶ Österreich erreicht in der Spillover-Reihung 59,4 Punkte³⁷ und befindet sich damit auf einem der letzten Plätze (151 von 163).³⁸ Dies lässt sich unter anderem auf einen nicht nachhaltigen Lebensstil, der sich etwa im Export von Plastikmüll oder Stickstoffemissionen durch Importe ausdrückt, zurückführen.³⁹ Allgemein erzeugen reiche Länder die meisten negativen Spillover-Effekte auf andere.⁴⁰

Der Klimawandel wird somit verstärkt von den **Ländern des globalen Nordens verursacht** bzw. verschlimmert. Besonders betroffen vom Klimawandel sind hingegen oft die Länder, die am **wenigsten zur Ursache der Katastrophen beitragen**.⁴¹ So sind Länder in Afrika, Asien und Nord- und Südamerika am stärksten von Wetterkatastrophen betroffen.⁴² Erschwerend kommt hinzu, dass in vielen Ländern des globalen Südens, ein hoher Anteil der Bevölkerung in extremer Armut lebt und eine Vielzahl von Menschen mit Behinderungen betroffen sind, weil 80 % aller Menschen mit Behinderungen weltweit in diesen Ländern leben.⁴³

³⁴ *Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm*, Sustainable Development Report 2022, 28.

³⁵ Beispiele aus *Globale Verantwortung*, Sustainable Development Report 2022, <https://www.globaleverantwortung.at/sustainable-development-report-2022/>.

³⁶ *Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm*, Sustainable Development Report 2022, 28.

³⁷ *Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm*, Sustainable Development Report 2022, 102.

³⁸ *Globale Verantwortung*, Sustainable Development Report 2022, <https://www.globaleverantwortung.at/sustainable-development-report-2022/>; *Sustainable Development Report*, Austria <https://dashboards.sdindex.org/profiles/austria> (zuletzt abgerufen am 29.09.2022).

³⁹ *Globale Verantwortung*, Sustainable Development Report 2022, <https://www.globaleverantwortung.at/sustainable-development-report-2022/>.

⁴⁰ *Sachs/Lafortune/Kroll/ Fuller/Woelm*, Sustainable Development Report 2022, 28.

⁴¹ *Geography 250*, Mapping the Impacts of Climate Change, <https://blog.richmond.edu/geog250/files/2016/02/Geography1.png> (zuletzt abgerufen 07.09.2022). *Climate Impact Lab*, Climate Impact Map, <https://impactlab.org/map/#usmeas=absolute&usyear=1981-2010&gmeas=absolute&gyear=1986-2005&tab=global> (zuletzt abgerufen 07.09.2022).

⁴² *Geography 250*, Mapping the Impacts of Climate Change, <https://blog.richmond.edu/geog250/files/2016/02/Geography1.png>. *Climate Impact Lab*, Climate Impact Map, <https://impactlab.org/map/#usmeas=absolute&usyear=1981-2010&gmeas=absolute&gyear=1986-2005&tab=global>. Vgl auch *UNDRR*, The Human Cost of Disasters 20.

⁴³ *Laenderdaten.info*, Entwicklungsländer, <https://www.laenderdaten.info/entwicklungslaender.php> (zuletzt abgerufen am 07.09.2022); *CBM*, Armut und Behinderung: Inklusion durchbricht den Kreislauf, <https://www.cbm.de/informieren/armut-und-behinderung.html> (zuletzt abgerufen 07.09.2022). Vgl auch *UNDRR*, The Human Cost of Disasters 20 f.

In Ländern, in denen ein Großteil der Menschen in Armut lebt, haben die Einzelpersonen aber auch die staatlichen Stellen oftmals weniger Möglichkeiten, sich auf Katastrophen **vorzubereiten** (etwa durch die Installation von Überwachungssystemen oder Maßnahmen zur Risikobeherrschung).⁴⁴

Des Weiteren bestehen aufgrund der wirtschaftlichen Situation in den Entwicklungsländern auch weniger Mittel und Ressourcen, den Klimawandel selbst zu **bekämpfen** oder auch nur die Lebensumstände an die Auswirkungen **anzupassen** (etwa durch den Wechsel des Anbaus auf klimaresistente Pflanzen oder die Installation von Bewässerungsanlagen). Es kann sein, dass auch der Staat selbst an seine finanziellen oder organisatorischen Grenzen stößt. Im Fall einer klimabedingten Katastrophe ist die Bevölkerung dann auf internationale humanitäre Hilfe anderer Staaten angewiesen, wenn der eigene Staat nicht in der Lage ist, die Situation selbst zu bewältigen.⁴⁵

Es wird geschätzt, dass bis zum Jahr 2050 über 140 Millionen Menschen gezwungen sind, aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels ihren Heimatort zu verlassen und zu **fliehen**.⁴⁶ Ist ein Leben an dem, von der Katastrophe oder den Auswirkungen der Klimakrise, betroffenen Ort nicht mehr möglich, ist das Verlassen oder die Flucht für Menschen mit Behinderungen oft nur schwer umsetzbar, wenn sie mit erschwerten Bedingungen und zusätzlichen Hürden kämpfen müssen.⁴⁷

2. UN-BRK ist für alle Menschen gültig

Dieser, im oberen Kapitel beschriebenen, globalen Ungerechtigkeit stehen Abkommen, wie die UN-BRK, entgegen. Zweck der **UN-BRK** ist nach Art. 1 UN-BRK die Sicherstellung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen. Diese sind unteilbar und gelten für alle Menschen. Der Zugang zur internationalen Dimension im Zusammenhang mit Gefahrensituationen befindet sich dabei insbesondere in Art. 11 UN-BRK und bezüglich der internationalen Zusammenarbeit in Art. 32 UN-BRK. In diesen Bestimmungen ist u.a. das Handeln Österreichs in der Welt angesprochen.

Art. 11 UN-BRK beinhaltet die explizite Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit von Menschen mit Behinderungen in Gefahrensituationen, wie humanitären Notlagen. Mit **Art. 32 UN-BRK** haben die Vertragsstaaten wirksame und geeignete Maßnahmen zur Verwirklichung des Zwecks und der Ziele der UN-BRK zu setzen, indem sie auf zwischenstaatlicher Ebene oder mit internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten.

⁴⁴ *UNDRR*, The Human Cost of Disasters 20.

⁴⁵ *Caritas international*, Positionspapier „Klimawandel und Humanitäre Hilfe“ 3 f.

⁴⁶ *World Bank Group*, Groundswell – Preparing for International Climate Migration, xxi ff, abrufbar unter <https://openknowledge.worldbank.org/handle/10986/29461> (Stand 2018).

⁴⁷ Vgl. *Ghenis*, Climate Change, Migration, and People with Disabilities, 20 abrufbar unter worldinstituteondisabilityblog.files.wordpress.com/2018/09/migration-blogs-take-2.pdf (Stand 2015); *World Bank Group*, Groundswell, 6.

Um dem zu entsprechen, leistet die Republik Österreich, und damit die Bevölkerung, mit Steuermitteln Hilfe in anderen Ländern, die selbst dazu nicht in der Lage sind, in Form von **humanitärer Hilfe** sowie langfristig in der **Entwicklungszusammenarbeit**.⁴⁸

Damit diese Hilfe auch effektiv funktionieren kann, muss sie ausgebaut werden. Dies umschließt etwa die Notwendigkeit mehr finanzielle Mittel für diesen Bereich aufzubringen sowie die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in allen Stadien einer solchen Maßnahme. Menschen mit Behinderungen müssen sowohl in die Planung eines Projekts, die Organisation als auch die schlussendliche Umsetzung aktiv einbezogen werden. So kann sichergestellt werden, dass die Hilfe für alle nutzbar ist und auch bei allen Personen tatsächlich ankommt. Es ist sicherzustellen, dass bei Verwendung von österreichischen Geldern für Projekte, diese auch in jeder Phase inklusiv gestaltet sind. Zurzeit ist dies nur vereinzelt der Fall.⁴⁹

3. Entscheidungen von uns für alle

Ein wesentlicher Teil der Partizipation in Klimafragen besteht in der Aufklärung, wie **Entscheidungen** für das Klima gefällt werden. Durch den Umstand, dass das Klima global ist und alle Menschen betrifft, spielt sich die Bekämpfung des Klimawandels stark auf internationaler Ebene ab. Zudem werden viele internationale Regelungen auf globaler Ebene im Rahmen von Abkommen getroffen.

Beispiele für relevante Abkommen für die Bekämpfungen der Auswirkungen des Klimawandels sind neben der bereits erwähnten Agenda 2030 die **Klimarahmenkonvention** (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC)⁵⁰ aus 1992, das **Kyoto-Protokoll**⁵¹ oder das **Pariser Agreement 2015**.⁵² Diese wurden in jahrelangen Prozessen u.a. mithilfe von Konferenzen, an denen Vertreter verschiedener Länder sowie internationale Expert*innen teilnehmen und Perspektiven, Ziele und Möglichkeiten festlegen, erstellt. Problematisch sind die Partizipation und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen an diesen Prozessen.

Bei der **26. UN-Klimakonferenz** (COP 26) waren Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen vertreten,⁵³ die erstmals den Raum für entsprechende zivilgesellschaftliche Site-Events genutzt haben, wie die Veranstaltung mit dem Titel "CBM UK: An inclusive planet: inclusion, mental health and climate change" am 05. 11. 2021 und die Veranstaltung mit dem Titel „Disability, Resilience and Inclusion in

⁴⁸ UMA, Stellungnahme "Inklusion und Barrierefreiheit in der humanitären Hilfe" 1 ff, abrufbar unter <https://www.monitoringausschuss.at/stellungnahmen/humanitaere-hilfe-2022/> (Stand 2022).

⁴⁹ UMA, Humanitären Hilfe 14 ff.

⁵⁰ Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, BGBl 1994/414.

⁵¹ Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen samt Anlagen, BGBl III 2005/89.

⁵² Übereinkommen von Paris, BGBl III 2016/197.

⁵³ Etwa Christian Blind Mission; Global Disability Innovation Hub.

our Cities“ am 11. 11. 2021.⁵⁴ Somit fand das Thema Menschen mit Behinderungen Erwähnung.⁵⁵

Bei der diesjährigen **COP 27** in Sharm El-Scheich von 06. 11. – 18. 11. 2022 fanden die Interessen von Menschen mit Behinderungen wieder Erwähnung, wie bei dem Side Event „From Exclusion to Leadership: People With Disabilities Develop An Agenda for Inclusive Climate Action“ am 10. 11. 2022.⁵⁶ Ein tatsächlicher Einbezug, wodurch die Interessen bei allen Diskussionen grundlegend immer mitbedacht werden, war jedoch auch diesmal nicht ersichtlich. Aufgrund der unterschiedlichen Auswirkungen der Klimakrise wurde im Abschlussdokument der COP 27 ein „Loss and Damage“-Fonds für Entwicklungsländer errichtet, womit die Länder, die am wenigsten zur Krise beigetragen haben, geholfen werden soll. Die Details, etwa wie dieser zu befüllen ist oder wie die Interessen von Menschen mit Behinderungen einbezogen werden, soll jedoch erst auf der COP 28 im Jahr 2023 von einem „Übergangskomitee“ geregelt werden.⁵⁷ Auch fehlt der Ausstieg von Öl und Gas im Abschlussdokument. Die Reaktionen österreichischer und europäischer Gesandter zu den Ergebnissen der Klimakonferenz fielen verhalten aus.⁵⁸

Eine weitere Hürde zur Partizipation stellt das Fehlen von **barrierefreien Informationen** dar. Informationen über den Klimawandel werden aufgrund der internationalen Ebene in englischer Sprache veröffentlicht. Deutsche Übersetzungen oder auch Versionen in Leichter Sprache sind schwierig zu erhalten und letzteres kaum vorhanden. Auch Schrift- oder Gebärdensprachdolmetscher*innen fehlen auf klimabezogenen öffentlichen Veranstaltungen sowie bei den Übertragungen dieser.

Ein **aktives Einbeziehen** von Menschen mit Behinderungen und Interessenvertretungen in die Vorbereitungen und Verhandlungen sowie barrierefreie und leicht zugängliche Informationen für alle sind notwendig, um den Kampf gegen die Auswirkungen der Klimakrise zu führen. Dies gilt auch für die Umsetzung der Projekte aus dem „Loss and Damage“-Fonds sowie generell bei der humanitären Hilfe bei Klimakatastrophen.⁵⁹

⁵⁴ Programm einsehbar unter <https://ukcop26.org/the-conference/green-zone-programme-of-events/> (zuletzt abgefragt am 28.09.2022).

⁵⁵ Vgl. *Bundeskanzleramt*, COP 26: Gemeinsame Sache im Kampf gegen den Klimawandel, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/europa-aktuell/cop-26-gemeinsame-sache-im-kampf-gegen-den-klimawandel.html> (zuletzt abgerufen am 09.09.2022).

⁵⁶ Veranstaltung vom 10.11.2022: IDA, SMRC, Sustain Our Abilities, McGill University, EDF, CBM UK: From Exclusion to Leadership: People With Disabilities Develop An Agenda for Inclusive Climate Action, abrufbar unter <https://unfccc.int/event/ida-smrc-sustain-our-abilities-mcgill-university-edf-cbm-uk-from-exclusion-to-leadershippeople-with-0> (zuletzt abgerufen am 21.11.2022).

⁵⁷ UNCC, COP27 Reaches Breakthrough Agreement on New “Loss and Damage” Fund for Vulnerable Countries, <https://unfccc.int/news/cop27-reaches-breakthrough-agreement-on-new-loss-and-damage-fund-for-vulnerable-countries#:~:text=Set%20against%20a%20difficult%20geopolitical,Celsius%20above%20pre%2Dindustrial%20levels.> (Stand 20.11.2022).

⁵⁸ Vgl. Standard-Artikel *Reuters*, Gewessler zu COP 27: "Bin enttäuscht vom Ergebnis dieser Konferenz", <https://www.derstandard.at/story/2000141031736/gewessler-zu-cop27-ich-bin-enttaeuscht-vom-ergebnis-dieser-konferenz> (Stand 21.11.2022); Kurier-Artikel *Gaul*, Van der Bellen nach Klimakonferenz: "Die Welt ist nicht auf dem richtigen Kurs", <https://kurier.at/politik/ausland/27-klimakonferenz-erreichte-schwache-einigungs-sonntagfrueh/402229098> (Stand 20.11.2022) etc.

⁵⁹ Vgl. *UMA*, Humanitäre Hilfe 2022, 1 ff.

Für eine tatsächliche Partizipation und einen effektiven Kampf gegen die Auswirkungen des Klimawandels müssen Menschen mit Behinderungen und auch Interessenvertretungen nicht nur zu Klimakonferenzen eingeladen werden, sie müssen auch die benötigten Ressourcen bekommen, um sich entsprechend vorbereiten und teilnehmen zu können. Des Weiteren müssen sie in allen Phasen der Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen von vornherein und selbstverständlich eingebunden werden.

Ebenso ist ein grundlegendes Umdenken der Staaten und Organisationen, die an der Planung beteiligt sind, zu einer inklusiven Klimapolitik erforderlich.

4. Bekämpfung des Klimawandels durch Österreich

In den oben genannten Abkommen hat sich die Republik Österreich unter anderem bereits verpflichtet, die Treibhausgase zu reduzieren. Laut dem Kyoto-Protokoll etwa soll die Reduktion von Österreich 13 % betragen. Dieses Ziel wurde bisher nicht umgesetzt.⁶⁰ Nichtsdestotrotz hat sich Österreich das Ziel gesetzt im Jahr 2040 die Klimaneutralität zu erreichen.⁶¹

Mithilfe des **Green-Deals** der EU und **Maßnahmen**, wie dem einer ökosozialen Steuerreform, einem Mobilitätsmasterplan, der Ökologisierung des Gebäudebereichs sowie der Nah- und Fernwärme, dem Ausbau von erneuerbarer Energie und klimafreundlichen Technologien⁶² sowie den Empfehlungen des Klimarats,⁶³ versucht Österreich dieses Ziel zu erreichen. Auch wurde ein Energie- und Klimaplan für Österreich entwickelt.⁶⁴ In den einzelnen Dokumenten zum Klimaschutz wird z.T. auf besonders vulnerable Gruppen bzw. Menschen mit Behinderungen eingegangen.⁶⁵ Eine aktive partizipative Einbindung von Menschen mit Behinderungen in die Entwicklung von Maßnahmen oder in den Diskussionsprozess zur Klimakrise ist nach Kenntnis des Unabhängigen Monitoringausschusses zurzeit aber nicht der Fall.

⁶⁰ Vgl *Wiener Umwelt Anwaltschaft*, Kyoto-Vereinbarung, <https://wua-wien.at/klimaschutz-klimawandelanpassung-und-resilienz/kyoto-vereinbarung#:~:text=Auch%20%C3%96sterreich%20ist%20damals%20dem,1990%20um%2013%20%25%20zu%20senken.> (zuletzt abgerufen am 09.09.2022).

⁶¹ *Wiener Umwelt Anwaltschaft*, Kyoto-Vereinbarung, [https://wua-wien.at/klimaschutz-klimawandelanpassung-und-resilienz/kyoto-vereinbarung#:~:text=Auch%20%C3%96sterreich%20ist%20damals%20dem,1990%20um%2013%20%25%20zu%20senken.](https://wua-wien.at/klimaschutz-klimawandelanpassung-und-resilienz/kyoto-vereinbarung#:~:text=Auch%20%C3%96sterreich%20ist%20damals%20dem,1990%20um%2013%20%25%20zu%20senken.;); *BMK*, Nachhaltige Klimaschutz-Maßnahmen, https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/agenda2030/bericht-2020/nachhaltigkeit.html (zuletzt abgerufen am 09.09.2022).

⁶² *BMK*, Nachhaltige Klimaschutz-Maßnahmen, https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/agenda2030/bericht-2020/nachhaltigkeit.html.

⁶³ *Der Klimarat*, Klimaneutralität bis 2040: Die Empfehlungen, 1 ff, abrufbar unter <https://klimarat.org/> (zuletzt abgerufen am 21.11.2022).

⁶⁴ *Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus*, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich, abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/nat_klimapolitik/energie_klimaplan.html (zuletzt abgerufen am 18.11.2022).

⁶⁵ Vgl etwa *Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Entwicklung*, Die österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, 1 ff, abrufbar unter https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/anpassungsstrategie/publikationen/oe_strategie.html (Stand Jänner 2017).

V. Ausblick und Empfehlungen

Auch wenn diese Themen, wie geplante Maßnahmen, in der Zukunft liegen, ist es jetzt an der Zeit einzugreifen und mitzuwirken, damit diese Veränderungen für alle Menschen möglich sind und nicht in einer Form aufgezwungen werden, die individuelle Personen nicht bedenkt bzw. nicht mehr bedenken kann. Dabei ist es nicht ausreichend, dass nur über Menschen mit Behinderungen gesprochen wird, sondern es braucht die tatsächliche Partizipation auf Augenhöhe. Menschen mit Behinderungen sind als Expert*innen in eigener Sache anzusehen und nicht (nur) als Opfer, die etwa bei einer Flut gefährdet sind.

Der Unabhängige Monitoringausschuss sowie der Kärntner Monitoringausschuss sprechen sich daher für die Beachtung folgender Empfehlungen aus:

An den Bund:

- Finanzierung der Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe i.H.v. 0,7% des Bruttoinlandsproduktes unter Einbezug der Interessen von Menschen mit Behinderungen als Voraussetzung
betrifft insb.: *Außenministerium*
- Barrierefreie Informationen über den Klimawandel und Veranstaltungen, insb. über Partizipationsmöglichkeiten
betrifft insb.: *Außenministerium, Gesundheitsministerium*
- Einbezug von Interessenvertretungen, Selbstvertretungsorganisationen und Menschen mit Behinderungen bei Veranstaltungen zum Klimawandel
betrifft insb.: *Außenministerium, Gesundheitsministerium*
- Partizipation bei den Verhandlungen bzgl. Klimaentscheidungen/-verträge
Betrifft insb.: *Außenministerium*
- Verpflichteter Einbezug von Anliegen und Belangen in Fort- und Weiterbildungen
betrifft auch: *Bundesländer, Gemeinden, Blaulichtorganisationen, Krisenstäbe, Entscheidungsträger von Maßnahmen im Präventions- und Katastrophenfall*

An die Bundesländer:

- Abbau von Einrichtungen, als Gefahr für Menschen mit Behinderungen im Katastrophenfall
- Abbau von Hürden im Notfall durch barrierefreie Information und Kommunikation im Katastrophenfall sowie frühzeitige barrierefreie Warnungen
betrifft auch: *Landeswarnzentralen, Blaulichtorganisationen*
- Sicherstellung, dass Unterstützungsleistungen, wie z.B.: Persönliche Assistenz, in Notsituationen aufrecht erhalten bleiben
betrifft auch: *Selbstvertretungsorganisationen, Gemeinden, Dienstleister*innen*

- Sicherstellung eines partizipativen und niederschweligen Diskussionsprozesses im Vorfeld, wie eine gute Sicherstellung von Unterstützungsleistungen im Krisenfall organisiert werden soll, insbesondere für Menschen, die nicht in einer Einrichtung leben und kein Auffangnetz haben
betrifft auch: *Gemeinden, Selbstvertretungsorganisationen, Blaulichtorganisationen*

An die Gemeinden:

- Aufbau und Unterstützung von gemeindenahen Selbstvertretungsorganisationen als Ansprechpartnerinnen
betrifft auch: *Bundesländer, Selbstvertretungsorganisationen*

An Krisenstäbe bzw. Entscheidungsträger von Maßnahmen im Präventions- und Katastrophenfall:

- Entwicklung von Maßnahmen (wie Evakuierungspläne für Gebäude inklusive Aufzüge), die Menschen mit Behinderungen einbeziehen, damit diese die Sicherheit haben, gerettet zu werden oder die Möglichkeit, sich selbst zu retten
- Barrierefreie und transparente Verbreitung von Informationen zu Maßnahmen im Präventions- und Katastrophenfall
- Selbstverständliche und umfassende Einbeziehung von Interessenvertretungen, Selbstvertretungsorganisationen und Menschen mit Behinderungen ab Beginn der Entwicklung von Maßnahmen im Präventions- und Katastrophenfall
- Aufnahme von Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen als integraler Planungsbestandteil von Maßnahmen im Präventions- und Katastrophenfall
- Informationen in Leichter Sprache und transparente Kommunikation bzgl. Krisenmanagement

Für den Unabhängigen Monitoringausschuss,

Mag.^a Christine Steger

(Vorsitzende)

Büro des Unabhängigen Monitoringausschusses
Walcherstraße 6/Unit4/Top 6A, 1020 Wien

buero@monitoringausschuss.at

Tel: +43 1 295 43 43 42

www.monitoringausschuss.at

Twitter: [@mausschuss](https://twitter.com/mausschuss)

Instagram: [Monitoringausschuss](https://www.instagram.com/Monitoringausschuss)

[Hier für den Newsletter anmelden](#)

Für den Kärntner Monitoringausschuss,

Ernst Kočnik

(Vorsitzender)

Geschäftsstelle Kärntner Monitoringausschuss
Adlergasse 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

anna.jenko@ktn.gv.at

Tel: 05/0 536 57 165

Mobil: +43 664/80 536 57165

www.monitoring-ktn.at